



# VON GRAFFENRIED

## TREUHAND

# MWST-INFO 2021/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

## INHALTSVERZEICHNIS

MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2021 (NEUAUFLAGE)	SEITE 1
MOSS (MINI-ONE-STOP-SHOP)	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
CORONAVIRUS – VORÜBERGEHENDE ÄNDERUNG MWSTV	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 6
EU-MWST – SONDERREGELUNG REISELEISTUNGEN	SEITE 7
EU-MWST – AUFHEBUNG STEUERPFLICHT IN DEUTSCHLAND AUFGRUND NUTZUNG DER GESCHÄFTSFAHRZEUGE VON GRENZGÄNGERN	SEITE 8

## MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2021 (NEUAUFLAGE)

**Wir haben unsere bewährte MWST-Broschüre mit dem Mehrwertsteuergesetz, der Mehrwertsteuerverordnung ergänzt mit ausgewählten Vollzugsverordnungen und dem praktischen Stichwortverzeichnis Stand 1. Januar 2021 neu aufgelegt.**

Die vergangenen zwei Jahre waren in Bezug auf die Mehrwertsteuergesetzgebung eher ruhige Jahre ohne grosse Änderungen. Trotzdem haben wir unsere MWST-Broschüre per 1. Januar 2021 mit den aktuellsten Versionen der Gesetzes- und Verordnungstexte sowie dem Stichwortverzeichnis auf den neusten Stand gebracht. Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Broschüre ein nützliches Arbeitsinstrument abgeben zu können.

Bestellen Sie diese MWST-Broschüre kostenlos auf unserer Website: [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

Ebenfalls kostenlos zum Bestellen finden Sie auf unserer Website das bewährte **Zahlen-Info** für das Jahr 2021 mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices sowie Informationen zur Rechnungslegung.



**Kennen Sie MOSS? Wenn nicht, kommt Ihnen der Begriff der kleinen einzigen Anlaufstelle, kurz KEA, vielleicht bekannt vor. Diese Sonderregelung der EU wird unter verschiedenen Namen gehandelt, der Zweck ist aber immer derselbe, nämlich die Versteuerung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen, welche an Nichtsteuerpflichtige (B2C) im EU-Raum erbracht werden. Auch Schweizer Unternehmen können die Sonderregelung anwenden.**

### Was ist MOSS?

MOSS bezeichnet das Verfahren „Mini-One-Stop-Shop“, zu Deutsch „Kleine einzige Anlaufstelle“ und ist eine Sonderregelung der EU auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Die Sonderregelung erlaubt es Unternehmen, welche

- an in EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtsteuerpflichtige;
- in denen sie selbst keine Niederlassung haben;
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen erbringen;

die auf diesen Umsätzen geschuldete Mehrwertsteuer über ein Internetportal in einem Mitgliedstaat nach eigener Wahl abzurechnen, womit die steuerliche Registrierung für die EU im Idealfall nur einmal vorgenommen werden muss. Bei dieser Sonderregelung gilt es zu beachten, dass – im Gegensatz zu einer ordentlichen umsatzsteuerlichen Registrierung – keine Vorsteuern in Abzug gebracht werden können!

### Für wen ist MOSS?

MOSS kann sowohl von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen (EU-Regelung) als auch von nicht in der EU ansässigen Steuerpflichtigen (Nicht-EU-Regelung) in Anspruch genommen werden. Die vorliegend für Schweizer Unternehmungen im Fokus stehende Nicht-EU-Regelung wird in den verschiedenen EU-Ländern unterschiedlich bezeichnet, beispielsweise nennt sie sich in Deutschland „Verfahren VAT on e-Services“, in Österreich „Nicht-EU-Schema“. Die EU-Regelung hat sich unter dem Begriff MOSS etabliert.

Schweizer Unternehmer, welche Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen B2C in einen EU-Mitgliedstaat erbringen, unterliegen folglich der „Nicht-EU-Regelung“.

### Muss MOSS angewendet werden?

Die Teilnahme an der Regelung ist freiwillig. Wenn sich ein Unternehmen für die Inanspruchnahme der kleinen einzigen Anlaufstelle entscheidet, muss es die Regelung in allen Mitgliedstaaten anwenden, in denen es besagte Dienstleistungen erbringt. Es ist nicht möglich, die Regelung nur in Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten anzu-

wenden. Wird auf die Teilnahme verzichtet, muss sich das Unternehmen in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem es Dienstleistungen für seine Dienstleistungsempfänger erbringt, umsatzsteuerlich registrieren lassen. Im Extremfall bedeutet dies die mehrwertsteuerliche Registrierung in 27 Ländern! Zu differenzieren ist MOSS von den ordentlichen Registrierungen in den Mitgliedstaaten aufgrund anderer Umsatzarten, welche es natürlich zusätzlich geben kann.

### Wo erfolgt die Registrierung für MOSS?

Unternehmen, welche der Nicht-EU-Regelung unterliegen, also z.B. ein Schweizer Dienstleister, können das Land ihrer Registrierung frei wählen. Für deutschsprachige Unternehmen hat sich eine Registrierung in Deutschland bewährt, wie unsere Erfahrung zeigt. Dem Unternehmen wird vom Registrierungsland eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxxxyyyz) zugewiesen, unter welcher es seine zukünftigen Steuererklärungen deklarieren kann. Eine Registrierung erfolgt in der Regel auf den Beginn des folgenden Quartals. Rückwirkende Registrierungen sind nur bis zum zehnten Tag des Monats nach der ersten Dienstleistung möglich (Bsp.: 1. Dienstleistung am 1. März 2021, Registrierung muss bis am 10. April 2021 erfolgen). Eine sorgfältige Planung ist unumgänglich, ansonsten teure administrative Aufwendungen drohen.

### Wie erfolgt die Steuererklärung und Bezahlung für MOSS?

Die Steuererklärung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (Quartal) im Land der Registrierung elektronisch einzureichen. Wenn keine Umsätze im betreffenden Quartal erzielt wurden, ist eine sogenannte Nullmeldung abzugeben. In der Steuererklärung ist die Registrierungsnummer, der Besteuerungszeitraum und getrennt für jeden Mitgliedstaat, in dem der Sonderregelung unterliegende Leistungen an Nichtunternehmer erbracht wurden, folgendes einzutragen:

- Netto-Gesamtumsatz (an Nichtunternehmer) in Euro
- Umsatzsteuertyp (Standard / Reduziert)
- Steuersatz
- Steuerbetrag in Euro

Die geschuldeten Steuerbeträge müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des entsprechenden Quartals überwiesen worden sein.

### Beispiel für einen MOSS-Anwendungsfall

Das Schweizer Start-up „Home-Design“ entwickelt eine App zur Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung. Zielpublikum sind Privatpersonen in der Schweiz und in der EU. Im App-Store bietet Home-Design die App sowohl als Gratisversion als auch als Bezahlversion mit Zusatzleistungen an.

Home-Design erzielt durch den Verkauf der App an Privatpersonen in der EU Umsätze aus elektronischen Dienstleistungen, die im Land des jeweiligen Dienstleistungsempfängers der Steuer unterliegen. Damit sich Home-Design nicht in jedem einzelnen EU-Land für die MWST registrieren lassen muss, lässt sich das Unternehmen in Deutschland für das Verfahren VAT on e-Services (Bezeichnung in Deutschland für MOSS bei der Nicht-EU-Regelung) registrieren und deklariert die Steuerbeiträge, welche es in den verschiedenen EU-Ländern schuldet, in einer einzigen Steuererklärung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern. Dieses leitet die jeweiligen Beträge an die verschiedenen Mitgliedstaaten weiter.

Aber Achtung, es handelt sich nicht um eine ordentliche umsatzsteuerliche Registrierung, weshalb beispielsweise Vorsteuern nicht in Abzug gebracht werden können. Dazu müsste eine ordentliche Registrierung erfolgen.

#### Sind Sie vielleicht ein MOSS-Kandidat\*in?

Dann zögern Sie nicht und setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir sind MOSS-erfahren und unterstützen Sie

gerne bei der Analyse Ihrer Situation, der Abklärung Ihrer Risiken, der Erarbeitung von Optimierungsvarianten, der Registrierung und der Durchführung der Steuererklärung und stehen Ihnen mit Rat und Tat bei allen Fragen rund um MOSS zur Seite.



#### Fortsetzung folgt: MOSS wird zu OSS

Bereits jetzt möchten wir Sie informieren, dass die EU bereits weitere Adaptionen vorbereitet, welche Anpassungen erfordern werden. So wird der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) ab 1. Juli 2021 zum One-Stop-Shop (OSS) mutieren. Was ändert und welche Auswirkungen dies auf Schweizer Unternehmer hat, erfahren Sie in einem unserer nächsten Newsletter! Es bleibt spannend.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

#### Ausgangslage:

Mona Säuerli (Informatikerin) ist seit einigen Jahren selbständig tätig. Sie berät Unternehmen betreffend IT-Sicherheit und gibt am Abend und an den Wochenenden Kurse in Word und Excel für Pensionierte in der Schweiz und im nahen Ausland. Seit dem Jahr 2017 ist sie bei der ESTV als Steuerpflichtige registriert und hat jeweils für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen optiert. In den Jahren 2017 – 2020 erzielte sie folgende Umsätze in CHF:

Umsätze (netto)	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Informatikkurse in der Schweiz	45'000	56'000	35'000	26'000
Informatikkurse im Ausland	12'000	12'000	11'000	10'000
Informatikberatung an Unternehmen mit Sitz im Inland	88'000	79'000	72'000	55'000
Informatikberatung an Unternehmen mit Sitz im Ausland	23'000	22'000	15'000	11'000

In den letzten Jahren hat sie sich entschlossen, mehr Freizeit zu geniessen und ihr Unternehmen langsam herunterzufahren. Mona Säuerli möchte sich daher gerne bei der ESTV als Steuerpflichtige abmelden.

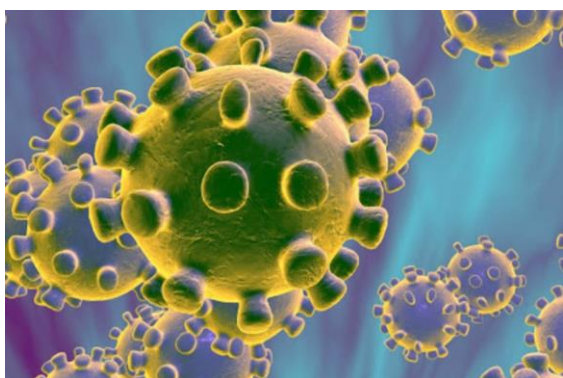
#### Frage:

Ab wann (genauer Zeitpunkt) kann sich Mona Säuerli bei der ESTV als Steuerpflichtige abmelden?

## CORONAVIRUS - VORÜBERGEHENDE ÄNDERUNG MWSTV

**Die Erbringung einer Heilbehandlung ist von der Steuer ausgenommen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung werden im Art. 35 MWSTV beschrieben und die Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen aufgelistet. Aufgrund von COVID-19 wurde die Auflistung der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen vorübergehend erweitert.**

Alle Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, welche von einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung erbracht werden, sind von der Steuer ausgenommen. Dies sofern sich die Behandlungstätigkeit unter den kantonalrechtlich festgelegten Tätigkeitsbereich der entsprechenden Berufsgruppe fassen lässt.



Eine leistungserbringende Person verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn sie im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gehören auch Ärzte, Zahnärzte, Logopäden und viele mehr. Für die Durchführung von Covid-19-Impfungen gehören neu auch Apotheker und Apothekerinnen in die Reihe der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen. Diese Zugehörigkeit ist jedoch für die Dauer vom 01.02.2021 bis zum 31.12.2021 befristet.

Nehmen also Apotheker Impfungen gegen COVID-19 vor, so ist diese Leistung vom Februar – Dezember 2021 von der Steuer ausgenommen. Für das Erbringen für von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht auf den bezogenen Vorleistungen kein Vorsteuerabzugsrecht (Art. 29 Abs. 1 MWSTG) und für die Vorsteuer der gemischt verwendeten Infrastruktur muss eine Korrektur erfolgen (Art. 30 MWSTG).

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Mona Säuerli erreicht im Jahr 2019 die CHF 100 000 Umsatz ohne die Steuer aus Leistungen im In- und Ausland (welche nicht von der Steuer ausgenommen sind) nicht mehr und **hätte sich per 31.12.2019** bei der ESTV als Steuerpflichtiger **abmelden können** (MWSTG Art. 14 Abs. 5). Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn diese der ESTV innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode eingereicht wird. Für die Abmeldung hatte sie also Zeit bis zum 28.02.2020. Diese Frist hat Mona Säuerli verpasst. Infolgedessen konnte sie sich per 31.12.2020 abmelden, wobei sie wiederum eine Abmeldefrist bis zum 28.02.2021 hatte. Auch diese Frist hat sie verpasst.

Da sie auf die Abmeldung verzichtet hat, war sie weiterhin freiwillig steuerpflichtig und **kann sich nun per Ende des Jahres 2021 abmelden**, sofern der Umsatz aus den Informatikberatungen weiterhin unter CHF 100'000 liegt und sie die Abmeldefrist bis zum 28.02.2022 einhalten kann.

Die Informatikkurse sind gem. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG von der Steuer ausgenommen und gehören deshalb nicht zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht nach Art. 10 Abs. 2 MWSTG, selbst wenn für die Versteuerung optiert wurde.



Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Buchen Sie gleich drei unserer Kompakt-Seminare nach Wahl und bezahlen Sie nur zwei!

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE Live-Webinare

#### BEZUGSSTEUER (120 Minuten)

Mittwoch, **10. März 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugssteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

#### STEUERPFLICHT (120 Minuten)

Mittwoch, **14. April 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Ist mein Unternehmen resp. sind meine Kunden mehrwertsteuerpflichtig? Welche Spezialitäten muss ich als Fiskalvertreter beachten? Ein oft unterschätztes Thema, welches durch Vernachlässigung oft hohe Steuernachzahlungen auslöst.

#### VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten)

Mittwoch, **19. Mai 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

#### PRIVATANTEILE (120 Minuten)

Mittwoch, **16. Juni 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Das Thema Privatanteile ist ein Dauerbrenner für all jene Personen, welche sich mit der Buchführung oder mit Lohnausweisen beschäftigen und sorgt immer wieder für einen Aha-Effekt. Anhand von praxisbezogenen Beispielen möchten wir Sie für dieses Thema sensibilisieren und haben daher unser bewährtes Privatanteile-Seminar für das vorliegende „Kompakt-Format“ neu konzipiert.

#### EU-MWST: INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

(120 Minuten)

Mittwoch, **18. August 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Den Begriff „innergemeinschaftliche Lieferung“ haben wir alle schon mal gehört. Doch was heisst dies konkret? Gerne vermitteln wir Ihnen unser Wissen in diesem Bereich, damit Sie auch hier gewappnet sind.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

#### MWST-GRUNKURS 2021 (in 5 Halbtages-Modulen) ab **5. Mai 2021** (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und den zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

#### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2021 (Halbtagesseminar) **Präsenz-Seminar**

Dienstag, **14. Dezember 2021** (Vormittag) in **Zürich**

Mittwoch, **15. Dezember 2021** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website: [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



**Gemeinwesen lagern immer häufiger bestimmte Aufgaben in eigenständige Unternehmensträger aus. Diese können unterschiedliche Rechtsformen haben wie eine AG des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Anstalt. Diese Unternehmensträger benötigen ein Grundkapital, das entweder in Form eines Aktien- oder Dotationskapitals durch das Gemeinwesen gewährt wird. Kürzlich hat das Bundesgericht in einem Leiturteil entschieden, wie dieses durch das Gemeinwesen zur Verfügung gestellte Kapital mehrwertsteuerlich zu qualifizieren ist.**

Dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. Oktober 2020 (2C\_356/2020) lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Die Stadt Zürich gewährte der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kongresshaus-Stiftung Zürich“ ein unverzinsliches Dotationskapital von CHF 165 Mio. Mit dem Dotationskapital soll das Kongress- und Tonhallegebäude umgebaut werden. Die Anstalt wird von der Kongresshaus Zürich AG und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich Mieteinnahmen erhalten, aber diese werden nicht ausreichen, um eine kostendeckende Bewirtschaftung des Gebäudekomplexes zu ermöglichen. Deshalb ist beabsichtigt, dass die Stadt Zürich die Deckungslücke von jährlich höchstens CHF 2.9 Mio. durch einen jährlichen Betriebsbeitrag finanziert.

### Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Die ESTV und auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) kamen aufgrund des Sachverhalts zum Schluss, das von der Stadt Zürich zur Verfügung gestellte Dotationskapital stelle eine Subvention dar, welche eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung zur Folge hat. Die ESTV begründet ihre Qualifikation insbesondere damit, dass die Tätigkeit der Anstalt trotz des erhaltenen Dotationskapitals nicht kostendeckend ist.

Nach dem Bundesgericht handelt es sich beim Begriff der Subvention bzw. öffentlich-rechtlichen Beitrages um einen wirtschaftlichen Begriff. Ob ein bestimmter Mittelfluss unter diesen Begriff fällt ist im Einzelfall und unabhängig von der Bezeichnung des Mittelflusses zu entscheiden. Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung ist dafür – entsprechend dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung – grundsätzlich auf die Subventionsgesetzgebung zurückzugreifen. Der Umstand, dass vorliegend das Dotationskapital nicht gestützt auf das Subventionsgesetz, sondern gestützt auf eine Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt wurde, schliesst eine Qualifikation als Subvention nicht von vornherein aus. Umgekehrt kann aber auch nicht von vornherein eine Einlage in ein Unternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG ausgeschlossen werden. Bei der Anstalt

handelt es sich nicht um die Betreiberin eines Unternehmens, sondern eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, welche trotz fehlender Gewinnstrebigkeit ein Unternehmen im Sinne der MWST betreibt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zeichnen sich Subventionen dadurch aus, dass es sich um Zuwendungen handelt, welche beim Empfänger eine Einnahme bilden und über die er verfügen kann, ohne dass er dem Zuwendenden dafür Beteiligungsrechte einräumen muss. Demgegenüber handelt es sich bei Einlagen um Einbringungen in eine Gesellschaft mit dem Ziel, dieser gestützt auf das Beteiligungsverhältnis Eigenkapital zuzuwenden.

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs beim Erhalt von Mittelflüssen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG ist im System der MWST systemwidrig, weshalb diese Bestimmung eher restriktiv zu verstehen ist und demgegenüber von einem eher weiten Begriff der Einlage in Unternehmen auszugehen ist. Deshalb ist bei einem Mittelfluss eines Gemeinwesens zugunsten einer mehrwertsteuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Anstalt von einer Einlage in ein Unternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG auszugehen, wenn das Gemeinwesen für die Zuwendung eine Beteiligung erhält. Dabei ist als Beteiligung auch eine bloss wirtschaftliche Beteiligung zu betrachten. Demgegenüber ist der Mittelfluss eher als Subvention zu qualifizieren, wenn er bei der empfangenden öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Einlage und beim Gemeinwesen eine Ausgabe bildet.

Vorliegend erkennt das Bundesgericht darauf, dass die Stadt Zürich mit dem Dotationskapital eine Beteiligung an der Anstalt hält und die Anstalt ihrerseits das Dotationskapital zusammen mit allfälligen Reserven als Eigenkapital aufführt. Das Dotationskapital ist deshalb als Einlage in ein Unternehmen zu qualifizieren und führt nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

### Fazit

Mit dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichts besteht nun für Gemeinwesen Rechtssicherheit, dass das Grundkapital wie Dotationskapital oder Aktienkapital eines Unternehmensträgers als Kapitaleinlage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG zu qualifizieren ist, unabhängig davon, ob die ausgelagerte Tätigkeit profitabel betrieben werden kann. Es eröffnet den Gemeinwesen auch insbesondere bei anstehenden Sanierungen die Finanzierung so zu wählen, dass bei der Mehrwertsteuer eine Vorsteuerkürzung vermieden werden kann.

**Auf den 1.1.2021 wurde in Deutschland in einem BMF-Schreiben folgender Satz 12 in Abschnitt 25.1. Abs. 1 UStAE ergänzt: „...ist bei Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar.“ Diese kleine, scheinbar unwichtige Ergänzung ist jedoch der Auslöser dafür, dass Schweizer Reiseunternehmen, welche in Deutschland Reisen anbieten, nun die Steuerpflicht bei unseren Nachbarn droht.**

Nicht in der EU ansässige Unternehmer konnten bisher die Sonderregelungen des § 25 UStG für Reiseleistungen anwenden. Dies bedeutete, dass Schweizer Reiseunternehmen, welche Reisen in Deutschland verkaufen, sich nicht in Deutschland registrieren lassen mussten und ihre Rechnungen ohne USt ausstellen konnten.

Nach Auffassung des BMF sollen diese in Drittländern ansässigen Unternehmen diese Sonderregelung rückwirkend auf 1.1.2021 nicht mehr anwenden können. Wenn also zukünftig Drittlandsunternehmen Reisen nach Deutschland veranstalten, kann sich damit nun eine Umsatzsteuerpflicht ergeben. Dadurch kann zumindest auch die Vorsteuer aus damit verbundenen Eingangsleistungen geltend gemacht werden, ausser diese fallen unter die für Reiseunternehmen verwendete Differenzbesteuerung<sup>1</sup> nach Art. 306 – 310 MwStSystRL, bei welcher die Vorsteuer als abgegolten gilt.

Unternehmen, welche Reisen in Deutschland anbieten, müssen nun prüfen, inwiefern sie von der Änderung betroffen sind. Dabei muss, wie im Europäischen Recht üblich, unterschieden werden, welche Leistungen genau erbracht werden und an wen (B2B: Unternehmen an Unternehmen oder B2C: Unternehmen an Nicht-Unternehmen).

Liegen einzelne Leistungen vor, so müssten diese auch einzeln beurteilt werden. In der Folge davon könnten sich unterschiedliche Besteuerungsorte ergeben. Eine Kombinationsregel wie in der Schweiz (30%:70%) kennt Deutschland dabei nicht.

Beispielsweise für Verpflegungsleistungen wäre der steuerliche Ort dort, wo die Verpflegung erfolgt (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG), bei Beherbergungen dort, wo die Unterkunft stattfindet (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a UStG), bei Reiseführung nach § 3a Abs. 1 UStG oder § 3a Abs. 2 UStG und bei Personenbeförderungsleistungen wäre der massgebende Ort dort, wo die Beförderung erfolgt bzw. die zurückgelegte Strecke liegt (§ 3b Abs. 1 UStG). Carunternehmungen sind somit Zielsubjekt der neuen Auslegung.

Die erwähnten Leistungen sind neben anderen Fragen wie die Höhe der anwendbaren Steuersätze oder einer allfälligen Steuerübertragung auf den Leistungsempfänger nur einige Punkte, welche es sauber zu klären gilt. Eventuell müssen sie ihre Geschäftsprozesse anders gestalten, denn eine Registrierung in Deutschland muss wohl geplant sein und eine überstürzte Handlung kann unliebsame Konsequenzen haben. Wir empfehlen hier deshalb eine konzeptionell überlegte Vorgehensweise.



Link BFM-Schreiben: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-01-29-bestuerung-von-reiseleistungen-von-unternehmen-mit-sitz-im-drittland.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-01-29-bestuerung-von-reiseleistungen-von-unternehmen-mit-sitz-im-drittland.html)

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung der Besteuerung von Reiseleistungen wurde die Margenbesteuerung eingeführt, bei der den Unternehmen für den Einkauf der Reiseleistung

kein Vorsteuerabzug gewährt wird, dafür nur die Marge der Umsatzsteuer unterliegt.

## EU-MWST – AUFHEBUNG STEUERPFLICHT IN DEUTSCHLAND AUFGRUND NUTZUNG DER GESCHÄFTSFahrZEUGE VON GRENZ- GÄNGERN

**Nach all den Sanktionen und Verschärfungen der letzten Jahre hat der EuGH diesen Januar einen Lichtblick geschaffen. Stellen Schweizer Unternehmen ihren in der EU wohnhaften Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, sollte zukünftig keine Registrierung mehr im jeweiligen Land erfolgen.**

Überlassen Schweizer Unternehmen an in der EU ansässige Arbeitnehmende ihre Geschäftsfahrzeuge und dürfen die Arbeitnehmenden diese auch für private Zwecke verwenden, wurde dies bisher in vielen europäischen Ländern als entgeltliche langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels angesehen. Da die Vermietung gemäss europäischem Recht an dem Ort steuerbar ist, an dem der Arbeitnehmende seinen Wohnsitz (oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort) hat, wurden einige Schweizer Unternehmen in den angrenzenden Ländern steuerpflichtig und mussten jeweils für die Vermietung die Umsatzsteuer abliefern.

Mit dem EuGH Entscheid vom 20. Januar 2021 / Rs. C-288/19-QM wurde hinsichtlich der Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Arbeitnehmende bezüglich der Ortsqualifizierung der Leistung, die deutsche Steuerungspraxis abweichend der EU Rechtslage beurteilt. Die Vermietung eines Beförderungsmittels im MWST-rechtlichen Sinne setzte voraus, dass der Eigentümer des Beförderungsmittels dem Mietenden gegen eine Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht das Fahrzeug zu nutzen übertrage. Die Voraussetzung der Mietzinszahlung ist jedoch im Fall einer kostenfreien Nutzung eines dem Unternehmen gehörenden Gegenstands nicht erfüllt.

Die 2013 eingeführte Empfängerortsbesteuerung ist somit obsolet und der Ort der Leistung bei der Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von Schweizer Unternehmen durch deren deutsche Arbeitnehmenden ist somit nicht im jeweiligen Land zu versteuern, weshalb diese Besteuerungspflicht wegfällt.

Der EuGH Entscheid muss erst noch im nationalen Recht umgesetzt werden. Ob für die in der Vergangenheit zu Unrecht abgelieferte Umsatzsteuer ein Rückvergütungsanspruch besteht ist noch unklar. Wir sind diesbezüglich mit dem Finanzamt Konstanz im Gespräch. Fortsetzung folgt...





### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)